

15866/AB
= Bundesministerium vom 29.11.2023 zu 16385/J (XXVII. GP)
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.705.604

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16385/J-NR/2023

Wien, am 29. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 29.09.2023 unter der **Nr. 16385/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Entlastung des Handels: Wurden flexible Öffnungszeiten evaluiert?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Montag bis Samstag:*
 - *Welche Schritte werden vorbereitet, um Händlern mehr Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung von Öffnungszeiten unter der Woche zu geben?*
 - *Welche Argumente sprechen gegen eine Modernisierung der europaweit einzigartig, strengen Vorgaben in Österreich?*
 - *Inwiefern hat es einen Austausch mit Stakeholdern dazu gegeben?*
- *Flexibilisierung der Öffnungszeiten am Sonntag:*
 - *Welche Schritte werden vorbereitet, um Händlern mehr Möglichkeiten zur Öffnung am Sonntag zu geben?*
 - *Welche Schritte werden vorbereitet, um Händlern mehr Möglichkeiten zur Öffnung an bestimmten Sonntagen im Jahr (z.B. zur Adventszeit) zu geben?*

- *Welche Argumente sprechen gegen eine Modernisierung der strengen Vorgaben in Österreich?*
- *Inwiefern hat es einen Austausch mit Stakeholdern dazu gegeben?*

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat sich in den Erkenntnissen G66/11 vom 14. Juni 2012 und G107/2013 vom 3. März 2015 intensiv mit den Schließungszeiten am Samstag und der Sonntagsruhe auseinandergesetzt und das aktuelle grundsätzliche Verbot des Offenhalts von Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr und an Sonntagen als verfassungskonform bestätigt. Im Besonderen hat der VfGH dazu Folgendes ausgeführt:

"Die allgemeinen Ziele, denen Ladenschluss- bzw. Öffnungszeitenregelungen dienen, nämlich der Schutz der Interessen der Verbraucher, das Ziel der Wettbewerbsordnung und die sozialpolitische Funktion, liegen im öffentlichen Interesse.

Für den Ladenschluss an Wochenenden tritt das besondere Ziel der Wahrung der sozial- und familienpolitischen Funktion des Wochenendes hinzu. Bereits in seinem Erkenntnis zur Regelung, die für den Samstagnachmittag das generelle Geschlossenhalten der Verkaufsstellen anordnete, betonte der Verfassungsgerichtshof, dass damit eine "weitgehende Synchronisation mit dem allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Grundsatz der Wochenendruhe" hergestellt wird, und er verwies auf die besondere Funktion des Wochenendes "für Freizeit, Erholung und soziale Integration".

Der gesellschaftliche Wandel der vergangenen beiden Jahrzehnte hat nichts am öffentlichen Interesse an der (weitgehenden) Synchronisation mit dem Grundsatz der Wochenendruhe geändert. In allen europäischen Gesellschaften gibt es einen Ruhetag in der Woche, mag dieser aus religiösen Gründen, aus Gründen der Erholung für die arbeitende Bevölkerung oder aus anderen sozial- und familienpolitischen Gründen angeordnet sein und mag die Ruhe in unterschiedlichem Maße eingehalten werden. Wenn der Gesetzgeber auch mit den Mitteln des Gewerberechts zur Wahrung und Erhaltung der Wochenendruhe beitragen möchte, so verfolgt er daher jedenfalls ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel."

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach den dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) vorliegenden Informationen die Wochenhöchstgrenze von 72 Stunden in vielen Fällen gar nicht völlig ausgeschöpft wird und darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen bestehen, die es ermöglichen, auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten den Einkaufsbedarf zu decken, wobei hier vor allem die Bundesländer einen erheblichen Spielraum haben.

Was die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Handel betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich schon derzeit weitgehende Flexibilisierungsmöglichkeiten bestehen, insoweit das Offenhalten von Verkaufsstellen erlaubt ist.

Nach dem Öffnungszeitengesetz kann in einer Verordnung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau gemäß § 5 bei regionalem Bedarf für eine Ausnahme neben längeren Öffnungszeiten auch eine Ausnahme für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist Samstagsarbeit für den Handel gemäß § 22f Arbeitsruhegesetz (ARG) zugelassen. Die Arbeitsruhegesetz-Verordnung sieht unter Abschnitt XVII für einzelne Tätigkeiten im Handel Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Samstag nach 13 bzw. 15 Uhr, Sonn- und Feiertage) vor. Auch besteht die Möglichkeit, durch Kollektivvertrag gemäß § 12a ARG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zuzulassen. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Handel besteht für den 8. Dezember eine Sonderregelung in § 13a ARG.

Darüberhinausgehende Schritte zu einer weiteren Zulassung einer Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Handel werden derzeit nicht avisiert.

Zur Frage 3

- *Evaluierung der Sonntagsöffnung am 19. Dezember 2021:*
 - *Ist dem BMAW bekannt, welche Umsätze die Öffnung am 19. Dezember 2023 [sic] dem österreichischen Handel gebracht hat?*
 - *Wie hoch waren die Umsätze durch an diesem zusätzlichen Öffnungstag? Wenn möglich, bitte nach Bundesland gliedern.*
 - *Inwiefern wurde die Öffnung am 19. Dezember 2023 [sic] evaluiert?*

Im Jahr 2021 hatte es wegen der COVID-19-Pandemie vom 22. November bis 12. Dezember 2021 einen Lockdown gegeben, der auch das Schließen der Handelsgeschäfte an den ersten drei Adventsamstagen zur Folge hatte.

Um es zu ermöglichen, Weihnachtseinkäufe in den Geschäften nachzuholen und dem Handel damit die Möglichkeit zu geben, die wegen der Geschäftsschließungen eingetretenen Umsatzeinbußen auszugleichen, wurde für den 19. Dezember 2021

- eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Kollektivvertrag zwischen Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und Österreichischem Gewerkschaftsbund gemäß § 12a ARG zugelassen, sowie
- durch Verordnungen des jeweiligen Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau ein Offenhalten der Geschäfte nach dem Öffnungszeitengesetz ausnahmsweise erlaubt.

Die damalige Öffnung war der pandemiebedingten speziellen Situation für Handel und Konsumentinnen und Konsumenten geschuldet.

Es ist aufgrund der Geschäftsschließungen bis 12. Dezember 2021 dementsprechend nachvollziehbar, dass am 19. Dezember 2021 vergleichsweise ein höherer Umsatz erzielt werden konnte. Die Beauftragung einer diesbezüglichen Evaluierung etwa durch Erhebung und Vergleich von Umsätzen scheint weder sinnvoll noch mangels Vergleichsbasis möglich.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt